

8. Das Spielgelände des betreffenden Vereines („Heimmannschaft“) muss sich innerhalb der Gemeinde befinden, auf welche sich der Vereinsname bezieht.

Erläuterungen :

„Innerhalb der Gemeinde“ bedeutet, dass sich das Spielgelände innerhalb der Stadt / Gemeinde befinden muss, auf welche sich der Vereinsname (Orts- / Arealbezeichnung) bezieht.

Hierbei ist es unwesentlich, in welchem Stadt- / Gemeindeteil sich das betreffende Spielgelände befindet.

Von den Vereinen wurde jeweils das Spielgelände („Sportanlage“) mit der betreffenden Ortsbeschreibung gemeldet (LBS - 25.11-13), wobei auf diesem die Spielbegegnung auch ausgetragen werden sollte.

Des weiteren muss das Spielgelände in einem regelgerechten Zustand sein; wobei die Abmessungen für den Spielbereich den üblichen Vorgaben entsprechen sollten.

Erläuterungen :

Das Spielgelände muss in einem geeigneten und regelgerechten Zustand sein (einwandfreie Spielfläche).

Die Abmessungen der begrenzten Spielfelder sollten mindestens die Maße von 12 m x 3 m haben (Art. 5 PR).

Außerhalb vom Spielgelände befindliche Freiflächen dürfen nicht mit einbezogen werden.

Erläuterungen :

Häufig befinden sich externe Freiflächen, Fußwege u.ä. im benachbarten Umfeld; diese dürfen nicht als Spielgelände mit einbezogen werden, da sie überwiegend für den Spielbetrieb nicht geeignet sind und grundsätzlich auch nicht zum Spielgelände gehören.

Bei widerrechtlicher Nutzung dieser Freiflächen als Spielgelände können Einsprüche gegen Spielergebnisse berechnete Änderungen erfahren; abgesehen von eventuellen entstehenden haftungsrechtlichen Ansprüchen gegen den betreffenden Verein.

Das Spielgelände muss mit einer ausreichenden Beleuchtungsanlage ausgestattet sein; alternativ muss mindestens eine bewegliche Anlage (Stromerzeuger, Stative mit Flutlichtstrahlern) vorhanden sein.

Erläuterungen :

Überwiegend sind die Spielgelände mit einer geeigneten stationären Beleuchtungsanlage ausgestattet, damit bei beginnender Dunkelheit die Spielbegegnung nicht abgebrochen werden muss.

Sollte eine solche Beleuchtungsanlage noch nicht vorhanden sein, muss der betreffende Verein die Voraussetzung erfüllen, mindestens über eine bewegliche Anlage mit Stromerzeuger / Stromanschluss, Stativen, Flutlichtstrahlern sowie Zubehör zu verfügen, damit eine ausreichende Beleuchtung des Spielgeländes im Bedarfsfall erfolgen kann.

9. Die erste Spielbegegnung wird auf 18.30 Uhr festgesetzt und hat pünktlich zu beginnen.

Erläuterungen :

Bei der Erstellung des Spielplanes wurde so terminiert, dass die Spieltage auf einen „Freitag“ festgelegt wurden und die erste Spielbegegnung um 18.30 Uhr beginnt.

Bei verspätetem Spielbeginn und / oder zur Regulierung weiterer Situationen sind Art. 31 + 32 PR zu beachten.

Die nachfolgende Spielbegegnung beginnt, sobald die vorhergehende komplett abgeschlossen ist.

Erläuterungen :

Die nachfolgende Spielbegegnung nach dem Spielplan beginnt spätestens mit dem Zeitpunkt, mit dem die vorhergehende Spielbegegnung komplett (also alle drei Spiele) abgeschlossen ist.

Es besteht jedoch mit beiderseitigem Einverständnis die Möglichkeit, vorzeitig mit den Spielen zu beginnen, auch wenn ein Spiel der vorhergehenden Spielbegegnung noch nicht beendet ist.

10. Über die Bespielbarkeit eines Spielgeländes (Regenfälle, Unwetter o.ä.) entscheiden die anwesenden Spielführer mit einfacher Mehrheit; wird diese nicht erzielt, gilt das Spielgelände als nicht bespielbar. Musste ein Spiel unterbrochen / abgebrochen werden, wird dieses mit dem aktuellen Spielstand fortgesetzt.

Erläuterungen :

Musste ein Spiel (z.B. witterungsbedingt) unterbrochen / abgebrochen werden, wird dieses mit dem jeweiligen Spielstand zum Zeitpunkt der Unterbrechung / des Abbruchs zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt.

Falls die „Fortsetzung“ des betreffenden Spieles am gleichen Tage nicht mehr möglich ist, wird diese wie ein „Nachholspiel“ im Sinne von Pkt. 11, Satz 1 behandelt.